

Betreff

Novellierung des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung zwischen der Gemeinde Groß Nemerow und der Gemeinde Holldorf

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.09.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Christoph Ruchay	
<i>Verantwortlich:</i> Ruchay	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 14.11.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die Novellierung des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung zwischen der Gemeinde Groß Nemerow und der Gemeinden Holldorf.

Sachverhalt:

Zur besseren Einsatzbereitschaft der Feuerwehren Groß Nemerow und Holldorf, zur Gewährleistung und effektiven Gestaltung des Brandschutzes beider Gemeinden ist ein Öffentlich-Rechtlicher Vertrag geschlossen worden, in welcher der Brandschutz der Gemeinde Groß Nemerow an die Gemeinde Holldorf übertragen wurde. Der Standort Groß Nemerow blieb im Zuge des Vertrages erhalten. Die bestehende Feuerwehr ging lediglich zur Gemeinde Holldorf über. Der Gemeinde Holldorf obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben nach BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Für das aktuelle Haushaltsjahr trägt jede Gemeinde die laufenden Aufwendungen/Erträge.

Der Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung zwischen den Gemeinden Groß Nemerow und Holldorf besteht seit 2015. Die Gemeinde Groß Nemerow zahlt für die Wahrnehmung des Brandschutzes 17,00 € pro Einwohner und Jahr, beginnend ab 01.01.2014, gemessen an der Einwohnerzahl, jeweils zum 01.01 des laufenden Kalenderjahres.

Diese Gebühren und Kosten sind seit Vertragsbeginn nicht angeglichen worden. Folglich sind die ansteigenden Kosten (u.a. Versicherungen, Unterhaltungskosten, Personalaufwendungen) nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der jährlichen Zuweisungen für den Brandschutz ist zwingend erforderlich.

Die derzeitigen Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nemerow/Rowa (Aufwandsentschädigungen, Schutzbekleidung, Bewirtschaftung etc.) im Bereich Brandschutz betragen durchschnittlich 48.896,04 €.

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)
§ 60 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Gemeinde Groß Nemerow zahlt ab dem 01.01.2020 pro Jahr einen Betrag von 25,34 € pro Einwohner. Die jährliche Abrechnung erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl, jeweils zum 01.01 des laufenden Kalenderjahres und wird jährlich angepasst.

Zum jetzigen Stand wären das bei einer Einwohnerzahl von 1.160 Einwohnern (Stand: 01.01.2019) = 29.394,40 €.

Die gezahlten Aufwendungen der Gemeinde Groß Nemerow zur Absicherung des Brandschutzes betragen nach dem ursprünglichen Vertrag in 2018 = 19.873,00 €.

Anlagen:

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

**Öffentlich-Rechtlicher Vertrag
über die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen
Hilfeleistung**

Zwischen
der Gemeinde Groß Nemerow
durch Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilfried Stegemann
und dem
Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Nemerow
Herrn Friedhelm Stölting

und
der Gemeinde Holldorf
durch Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mario Borchardt
und dem
Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Holldorf
Herrn Heiko Hoefs

wird auf der Grundlage des § 2 Abs.3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), i.V.m. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – Brandschutzgesetz) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) – Berichtigung vom 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) wird nachfolgende öffentlich-rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow überträgt der Gemeinde Holldorf die im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr.1, 3 und 4 BrSchG M-V.
- (2) Der Gemeinde Holldorf obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Abs. 1 Nr.2, 5 und 6, §§ 7, 18, 21 und 25 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.

§ 2

Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Groß Nemerow stellt weiterhin die Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M V sicher. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u. a.) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Holldorf die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

§ 3

Bildung eines Ausschusses

- (1) Zur Wahrung und Ausgestaltung der in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Punkte, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein gemeinsamer Ausschuss beider Gemeinden (Gemeinde Groß Nemerow und Gemeinde Holldorf) nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören die Bürgermeister der Gemeinde Groß Nemerow und der Gemeinde Holldorf und der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nemerow/Rowa an. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge dienen der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretungen.

§ 4

Weitere Vereinbarungen

Der Gemeinde Holldorf steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet wird.

§ 5

Kosten und Gebühren

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 zahlt die Gemeinde Groß Nemerow 25,34 € pro Einwohner und Jahr, beginnend ab 01.01.2020, gemessen an der Einwohnerzahl, des Vorjahres zum 31.12. Die vereinbarte Summe ist in zwei Raten jeweils am 31. März und 30. September des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto des Amtes Stargarder Land zugunsten der Gemeinde Holldorf.
- (2) Gebäude, Maschinen und Fahrzeuge der Löschgruppe Groß Nemerow bleiben Eigentum der Gemeinde Groß Nemerow. Diese übernimmt auch weiterhin die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude.
- (3) Investitionen in Geräte und Ausstattungen für die Freiwillige Feuerwehr Groß Nemerow/Rowa sind durch beide Gemeinden zu gleichen Teilen zu tragen. Die Unterhaltung dieser Geräte wird durch die Gemeinde Holldorf erfolgen.
- (4) Werden größere bauliche Umbaumaßnahmen an dem Standort Groß Nemerow notwendig, muss in Abstimmung zwischen der Wehrleiter der Feuerwehr Rowa und der Gemeinde Groß Nemerow ein Finanzierungskonzept erarbeitet werden. Die Kosten der Um-, An- oder Ausbauarbeiten sind durch die Gemeinde Groß Nemerow zu tragen.
- (5) Für Kosten, die nach § 26 Abs. 1 – 4 BrSchG M-V entstehen, tritt die Gemeinde Groß Nemerow ein. Der Hilfeleistende stellt seine Forderungen direkt an die Gemeinde Groß Nemerow.
- (6) Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 25 BrSchG M-V ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach Gebührensatzung der Gemeinde Holldorf - in der jeweils gültigen Fassung – Gebühren erhoben.
- (7) Die Berechnungsgrundlage wird alle 5 Jahre nach in Kraft treten dieser Vereinbarung angepasst. Dazu werden die Werte des Vorjahres zum Zeitpunkt der Anpassung herangezogen.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der 3 Jahre automatisch, um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann nur zum 1.1. von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten

gekündigt werden, soweit die Gemeinde Groß Nemerow die Aufgaben nach dem BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann.

**§ 7
Gültigkeit**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Groß Nemerow vom und der Gemeindevertretung Holldorf vom und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom und der öffentlichen Bekanntgabe in der Stargarder Zeitung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung vom 04.06.2014 außer Kraft.

.....
Ort, Datum

Für die Gemeinde Groß Nemerow

Für die Gemeinde Holldorf

.....

.....

Bürgermeister
Herrn Wilfried Stegemann

Bürgermeister
Herrn Mario Borchardt

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Stellvertretend für den Bürgermeister der
Gemeinde Groß Nemerow
der Gemeinde Holldorf

Stellvertretend für den
Bürgermeister

.....

.....

Herrn Martin Lembke

Herrn Heiko Hoefs